

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN**  
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

108

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr  
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

1.

An die  
Berndorf Metallwaren-  
gesellschaft m.b.H.

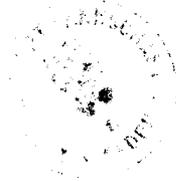
Leobersdorfer Straße 26  
2560 Berndorf

Beilagen

D-N-84044

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

19. August 1935  
rechtskräftig.  
Für den Bezirkshauptmann



Wolfbauer

1935

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
-	Wolfbauer	DW 43	26. Juli 1935

Betrifft

Platane in der KG Berndorf II, Erklärung zum Naturdenkmal

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die auf Parz.Nr. 132/1, KG Berndorf II, Stadtgemeinde Berndorf, (Eigentümer: Berndorf Metallwarengesellschaft m.b.H., 2560 Berndorf, Leobersdorfer Straße 26), stehende Platane gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, zum Naturdenkmal.

**Begründung**

Herr Dr. Alfred Müller hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden beantragt, die auf Parz.Nr. 132/1 in der KG Berndorf II, stehende Platane zum Naturdenkmal zu erklären.

Im Ermittlungsverfahren hat der forstliche Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten erstellt, in dem er ausführt, daß die gegenständliche Platane mit einer Höhe von 24 m und einem Alter von 80 Jahren, eine tiefangesetzte, mächtige, weitausladende, regelmäßige und gut entwickelte Krone, sowie einen gesunden, massenreichen Stamm besitzt. Der Baum, welcher durch den Standort eine Sicht auf ihn aus fast allen Richtungen ermöglicht, ist als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde der Berndorfer Metallwarengesellschaft m.b.H., als Grundeigentümer, dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Berndorf (gemäß § 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes)

sowie der NÖ Umweltschutzbehörde (gemäß § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984) das Gutachten des forstlichen Amtssachverständigen für Naturschutz zur Kenntnis gebracht, wobei sich der Grundeigentümer und die NÖ Umweltschutzbehörde zur beabsichtigten Naturdenkmalerklärung in ihren Schreiben positiv geäußert haben. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Berndorf hat hierzu keine Stellungnahme abgegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Da auf Grund des denkrichtigen und schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erklärung der Platane zum Naturdenkmal gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden Berufung erhoben werden.

Eine solche Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und muß einen begründeten Berufungsantrag (auf Aufhebung bzw. Abänderung des Bescheides) enthalten.

Die Berufung ist mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

#### **Hinweis**

Gemäß § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, ist jeder Eingriff sowie jede Änderung betreffend das Naturdenkmal untersagt, ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffen werden. Solche Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs. 4 i. d. F. innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Dieser Bescheid ergeht weiters an

2. den Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde Berndorf,  
2560 Berndorf
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, 1014 Wien, Herrngasse 11

weiters zur Kenntnisnahme an

4. die Abt. 14 im Hause, z.Hd.Herrn OFR Dipl.Ing. Blaschek als  
forstlichen Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. H a l l b a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Sabner*